



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [GV. NRW. 2016 Nr. 25](#)  
Veröffentlichungsdatum: 15.08.2016  
Seite: 680

## Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor

---

203012

### Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor

**Vom 15. August 2016**

Auf Grund des § 110 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 ([GV. NRW. S. 310](#)) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

### Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor vom 21. August 2008 ([GV. NRW. S. 554](#)), die zuletzt durch Verordnung vom 16. August 2012 ([GV. NRW. S. 303](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 werden nach der Angabe „92“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder der Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit gemäß Studienordnung nicht bis zum Ende des zweiten Studienjahres erbracht worden ist“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „oder die Frist nach § 12 Absatz 2 Satz 2 verstrichen ist“ eingefügt.

3. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

b) Buchstabe c wird aufgehoben.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die vor dem Jahr 2016 eingestellten Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter finden die §§ 12 und 13 keine Anwendung.“

bb) In Satz 2 werden die Angabe „21. August 2008“ durch die Angabe „16. August 2012“ und die Angabe „553“ durch die Angabe „303“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. August 2016

Der Minister  
für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein Westfalen

Ralf J ä g e r

**GV. NRW. 2016 S. 680**